



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Generalsekretariat  
8090 Zürich

Zürich, den 10. November 2010

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes des KVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes des KVG zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

## **Grundsätzliches**

Für die Grünen ist entscheidend, dass mit der Teilrevision des EG KVG die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes für die Bevölkerung des Kantons gewährleistet ist und keine zusätzlichen oder höheren Hürden im Zugang und Bezug der Prämienverbilligungen errichtet werden.

Die Grünen sind mit der Teilrevision im Grundsatz einverstanden. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Paragraphen Stellung:

## **Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen:**

### **§ 9     Massgebende Verhältnisse**

Das Verschieben des Stichtages vom 1. Januar auf den 1. April erachten wir als sinnvoll, je höher die Anzahl verlässlicher Entscheidungsgrundlagen ist, desto kleiner wird der Verwaltungsaufwand für die Bemessung der Prämienverbilligung und nachträglicher Überprüfungen.

Auch die Nichtberücksichtigung der Einschätzungen von Steuerperioden, die mehr als vier Jahre zurückliegen, ist mit Hinweis auf Art. 65 Abs 3 KVG einleuchtend sowie die Festlegung der Ausnahme zur Regelbemessung.

Die in Abs. 4 neu eingeführte Möglichkeit der nachträglichen Neubeurteilung im Falle von veränderten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen begrüssen wir sehr, damit wird endlich eine hohe Hürde zum Bezug der Prämienverbilligung aufgehoben, dem Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Folge geleistet und die geltende Mindestabweichung von 30% in der Verordnung zum KVG ungültig.

### **§ 13**

Die Anpassungen sind sinnvoll.

### **§ 18   Prämienübernahmen und Verlustscheine**

#### **Abs 1   Direktzahlungen KVG-Prämien an Versicherer**

Es ist aus Art. 65 Abs. 1 KVG nicht herzuleiten, weshalb die Gemeinden verpflichtet werden sollen die Prämien von Sozialhilfebeziehenden direkt an die Versicherer zu überweisen. Dieser Artikel gilt einzig für die Prämienverbilligungen und nicht für die Krankenkassenprämien. Mit dieser Regelung entsteht den Gemeinden ein grosser administrativer Mehraufwand dessen Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

Weit fragwürdiger und bedenklicher ist diese Regelung aber unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes, würden doch dadurch die Versicherer vom Sozialhilfebezug eines jeden ihrer Versicherten erfahren.

**Die Grünen lehnen die Bestimmungen im Revisionsentwurf ab.**

**Die bestehende Bestimmung kann in das revidierte EG KVG ohne Änderung übernommen werden.**

### **Abs. 1 Prämienübernahmen**

Mit einer regionalen Durchschnittsprämie will der Kanton neun Millionen Franken einsparen, indem er die Gemeinden zwingt ihre Sozialhilfebeziehenden «günstig» KVG zu versichern und indem er eine «regionale Durchschnittsprämie» festlegt.

In den Gemeinden wird seit Jahren darauf geachtet, dass Sozialhilfebeziehende entsprechend ihrem Gesundheitszustand möglichst günstig versichert sind. In Art. 4 KVG ist die freie Krankenkassenwahl verankert und gilt auch für unterstützte Personen. Ein Wechsel der Krankenkasse darf demzufolge nicht erzwungen werden. Es ist fraglich, wie hoch die Kosteneinsparung effektiv wäre, da die Dauer des Sozialhilfebezugs stark variiert. Bei Personen, die nur wenige Monate unterstützt werden, bringt der Wechsel in eine günstigere Kasse nur minimale Einsparungen. Hingegen würde der administrative Aufwand der Gemeinden bedeutend zunehmen, müssten doch die Prämien der unterstützten Personen jährlich verglichen und der Wechsel in eine günstigere Kasse vollzogen werden.

Die Einführung einer «regionalen Durchschnittsprämie» geht einseitig zu Lasten der Gemeinden. Der Kanton wälzt seine Kosten ab und die Gemeinden haben diese zu tragen, da sie keine Möglichkeit haben den Mehraufwand zu verhindern.

**Die Grünen lehnen Die Einführung einer regionale Durchschnittsprämie zur Vergütung der Aufwendungen der Gemeinden für die KVG-Prämien ab.**

**Den Gemeinden sollen weiterhin die effektiv übernommenen Prämien vergütet werden.**

### **Abs. 2**

Wir begrüßen den neuen Art. 64a KVG sehr. Endlich sind die Versicherten besser geschützt, indem den Versicherern nur noch unter engen Voraussetzungen erlaubt ist, ihre Leistungen aufzuschieben. Indirekt werden mit dieser Neuerung die Gemeinden und die Sozialhilfe entlastet, da sie für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nicht mehr zuständig ist.

### **Abs. 3**

Die neue gesetzliche Grundlage für den Datenfluss bei säumigen Prämienzahlenden ist notwendig. Die Informationspflicht der Versicherer an die Gemeinden über säumige Prämienzahlende ist nützlich und ermöglicht es den Gemeinden, bei den betreffenden Versicherten einzugreifen.

### **Art. 19 Abs. 3 Verfahren und Vollzug**

Die Grünen sind mit der Verkürzung der Frist zur Antragsstellung für die Prämienverbilligung nicht einverstanden. Damit wird den Betroffenen der Zugang zu den Prämienverbilligungen erschwert, sie erhalten zu wenig Zeit, um die für sie notwendigen Informationen einzuholen und sich beraten zu lassen. Nach Ablauf der 30 Tage muss ein begründeter Antrag gestellt werden, was wiederum einen Mehraufwand für die Betroffenen und die Verwaltung mit sich zieht.

**Die Grünen halten an der Frist von 60 Tagen fest.**